

## Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Dieses Gesetz entstand aus den Lehren der Finanzkrise 2008 und den Umschuldungsaktionen für Griechenland (siehe auch hierzu „CAC“) im Rahmen der Eurokrise.

Im Jahre 2008/2009 musste der Staat mit Garantien und Milliarden an Steuergeldern die Hypo Real Estate verstaatlichen, Aktionäre enteignen und die Commerzbank (welche die Dresdner Bank geschluckt hatte) massiv stützen, damit ein Zusammenbruch verhindert werden konnte. Der Staat wurde somit zum größten Anteilseigner bei der Commerzbank (sehr wohl die Commerzbank größtenteils alle Schulden mittlerweile zurückführen konnte). „Too big to fail!“ Zu groß um zu scheitern (also systemrelevant) war ein Satz der damals die Runde machte und auch heute noch gerne zitiert wird.

Diese damaligen massiven staatlichen Interventionen wären mit dem SAG, sofern es damals schon bestanden hätte, anders gelaufen. Vordergründig möchte man mit diesem Gesetz den allgemeinen Steuerzahler schützen (er sollte nicht mehr für Verbindlichkeiten einer systemrelevanten Bank haften müssen) und wälzt mit dem SAG allerdings die Haftung auf den Bankkunden ab.

Bevor wir uns nun die möglichen Handlungsmöglichkeiten gem. SAG bei der Gefährdung einer systemrelevanten Bank anschauen, wollen wir erst einmal klären was eine systemrelevante Bank ist.

Eine Definition, ab wann eine Bank als systemrelevant bzw. signifikant gilt, liefert unter anderem die „Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“; hier maßgeblich Artikel 6. Bei Interesse einfach einmal nachlesen.

Global existieren 30 systemrelevante Banken (als einzige deutscher Bank fällt hierunter die „Deutsche Bank“); doch auf europäischer Ebene sind es deutlich mehr (115 Banken). Hierzu ist es sicherlich hilfreich sich die im März 2020 veröffentlichte EZB-Liste der bedeutenden und beaufsichtigten Banken anzuschauen (siehe unter:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.listofsupervisedentities202004.en.pdf>).

Wen kann es denn eigentlich treffen?

1. Privatkunden und Firmenkunden mit Guthaben größer € 100.000,-- auf **Sparbücher, Festgeld/Tagesgeld, Girokonten, Sparverträge (auch VWL), Namensschuldverschreibungen** und was oft übersehen wird, vorübergehend "geparkte" Liquidität aus einem Wertpapierdepot!
2. **Alle Aktionäre der Bank**

Was kann also nun im Falle einer Schieflage einer systemrelevanten Bank (mit juristischer Deckung durch das SAG) Ihrem Vermögen bei der Bank passieren?

Im Falle der Fälle sieht das Gesetz die Gründung einer „Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ als Abwicklungsbehörde vor. Ihr wird eine große Fülle von Informationsrechten und Eingriffsrechten in die Geschäftsführung der Bank übertragen.

Was kann nun passieren, wenn diese Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung Ihre Bank als systemrelevant eingestuft hat und den Sanierungsfall angeordnet hat?

- Für Aktienbesitzer der Bank: Herabsetzung des Nennwertes der Aktien der Bank bis auf Null (§89 SAG). Doch wer nun denkt, dass man dagegen Widerspruch einlegen könnte – weit gefehlt. Ein Widerspruchsverfahren ist ausgeschlossen. Selbst eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Alle Ansprüche des Aktionärs gelten als „erfüllt“ und zwar für immer (§ 99 Abs. 1 – 3 SAG). Selbst wenn die Bank sich wieder erholen sollte, gibt es kein Zurück mehr. Man kann es auch Enteignung nennen.
- Für Besitzer von Einlagen größer € 100.000,--: Umwandlung der Einlagen des Kunden (Sparbücher, Tages-/Festgelder, Girokonten etc.) in Anteile des sog. harten Kernkapitals der Bank, also insb. in Aktien der Bank. (§ 90 SAG). Was dann mit den Aktien der Bank passieren kann haben Sie schon oben gelesen. Man kann aber auch einfach den Nennwert der Einlagen ganz oder teilweise auf Null setzen, ohne sich der Mühe der Aktienumwandlung zu machen bzw. für Banken, welche keine Aktiengesellschaften sind.

In § 147 SAG wird zwar ein Entschädigungsanspruch eingeräumt, wenn der Kunde mehr verliert als dies im Falle einer normalen Insolvenz geschehen wäre. Ob dieser Passus jemals zum Tragen kommt oder doch eher nur eine Beruhigungsspielle sein soll wird die Zukunft zeigen. In diesem Zusammenhang sollte man sich nur einfach versuchen eine Frage zu beantworten: Wie soll eine Insolvenzquote aus einer Insolvenz, die gar nicht stattgefunden hat, ermittelt werden? Ob im 2. Schritt die Mittel des dann noch zu bildenden Restrukturierungsfonds ausreichen, um alle Entschädigungsansprüche zu befriedigen, wir wagen es zu bezweifeln.

Und für diejenigen welche nun sagen „ Gott sei Dank, ich habe keine Einlagen größer € 100.000,--“, möchten wir zurufen, dass der immer wieder gepriesenen Einlagesicherungsfonds ein Kapital von z.Zt. 6.9 Mrd. Euro sein „Eigen“ nennt. Ob diese Summe ausreichen wird, wenn eine systemrelevante Bank fällt, mögen bitte Sie selbst für sich beantworten.